

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/3512 –

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost

A. Problem

Durch das Postumwandlungsgesetz vom 14. September 1994 sind die Unternehmen der früheren Deutschen Bundespost in die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG (Postnachfolgeunternehmen) umgewandelt worden. Der Bund hält entweder keine oder nur noch Minderheitsbeteiligungen an den Postnachfolgeunternehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die organisatorischen Strukturen und rechtlichen Instrumentarien im Postnachfolgebereich weiterentwickelt werden; außerdem soll die Beschäftigung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, die bei den Postnachfolgeunternehmen tätig sind, nachhaltig gesichert werden.

B. Lösung

Das Dienstrecht für die Postnachfolgeunternehmen wird weiterentwickelt und die Möglichkeiten, private Unternehmen mit der Wahrnehmung der dem Dienstherrn Bund obliegenden Rechte und Pflichten zu beleihen, werden angepasst. Haushaltsrelevante Personalverwaltungsaufgaben, insbesondere die Versorgungs- und Beihilfebearbeitung, werden bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt) zusammengeführt.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bemessungsgrundlage der Unternehmensbeiträge zur Postbeamtenversorgungskasse wird berücksichtigt, dass die frühere jährliche Sonderzahlung durch das

Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 in die Besoldungstabellen eingebaut worden ist. Dadurch fallen die Zahlungsansprüche der Postbeamtenversorgungskasse gegenüber den Postnachfolgeunternehmen für das Kalenderjahr 2011 einmalig um ca. 30 Millionen Euro geringer aus. Dieser Betrag ist vom Bund einmalig auszugleichen.

Aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ werden ca. 5,1 Millionen Euro entnommen und dem Pensionsfonds der Bundesanstalt zugeführt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen des Gesetzentwurfs nicht betroffen. Ein Erfüllungsaufwand entsteht bei ihnen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Personalverwaltungskosten werden – wie bislang auch – von den Postnachfolgeunternehmen getragen. Durch die Zentralisierung bei der Bundesanstalt ist auf Grund von Synergieeffekten mittelfristig mit einer Entlastung der Unternehmen zu rechnen. Die übrige Wirtschaft ist von dem Gesetzentwurf nicht betroffen; ein Erfüllungsaufwand entsteht dort nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten bleiben im Wesentlichen unverändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzug bestimmter Personalverwaltungsaufgaben der Postnachfolgeunternehmen erfolgt künftig durch die Bundesanstalt und die Postbeamtenkrankenkasse. Dem bei der Bundesanstalt und der Postbeamtenkrankenkasse entstehenden Erfüllungsaufwand steht ein Wegfall des entsprechenden Aufwands bei den Postnachfolgeunternehmen gegenüber.

F. Weitere Kosten

Veränderungen der Angebots- und Nachfragestrukturen oder Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau – insbesondere das Verbraucherpreisniveau – sind ausgeschlossen. Sonstige Kostenfolgen sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3512 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 22. April 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. Andre Berghegger
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Andre Berghegger, Dr. Hans-Ulrich Krüger, Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3512** am 18. Dezember 2014 in seiner 76. Sitzung beraten und an den Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Eine Überweisung zur Mitberatung erfolgte an den Innenausschuss, an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Schutz der Beteiligteninteressen bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen

In das Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung aufgenommen, durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen zu „Postnachfolgeunternehmen“ im Sinne des Gesetzes zu bestimmen und sie dadurch mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund zu beleihen. Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Wertungen des Artikels 143b Grundgesetz kommen für eine solche Beleihung allerdings ausschließlich sekundäre Postnachfolgeunternehmen in Betracht, das heißt solche Unternehmen, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zu einem der drei primären Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG, Deutsche Telekom AG) und damit mittelbar zum ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost stehen. Infolge einer Beleihung trifft diese Unternehmen sodann die Beschäftigungs- und Kostentragungspflicht für die ihnen zugeordneten Beamtinnen und Beamten.

Daneben werden Regelungen zum Schutz des Bundesinteresses bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen geschaffen, die sich an den Gläubigerschutzvorschriften des Umwandlungsrechts orientieren. Zur Sicherung der Zahlungs- und Kostentragungspflichten der Unternehmen können künftig Sicherheitsleistungen festgesetzt werden, die den Bund bei einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch Beamtinnen und Beamten schadlos stellen. Soweit die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates ihre gesetzlichen (Sorgfalts-)Pflichten bei einer Umwandlung nicht beachten, haften sie dem Bund als Gesamtschuldner für den Schaden, den dieser erleidet, wenn nach einer Umwandlung die Zahlungs- und Kostentragungspflichten des Unternehmens nicht erfüllt werden und der Bund als Dienstherr einspringen muss.

Wenn ein Postnachfolgeunternehmen aufgelöst wird oder kraft Gesetzes erlischt und die Beleihung eines sekundären Postnachfolgeunternehmens (noch) nicht möglich ist oder aus sachlichen Gründen (noch) nicht in Betracht kommt, tritt die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt) an die Stelle dieses Unternehmens hinsichtlich der bei diesem beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Die Aufgabe der Bundesanstalt besteht vorrangig darin, den von der Abwicklung betroffenen Beamtinnen und Beamten wieder eine ihrem statusrechtlichen Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

2. Beschränkung der dienstrechtlichen Zuständigkeit der Postnachfolgeunternehmen auf aktive Beamtinnen und Beamte

Die von den Postnachfolgeunternehmen bislang wahrgenommenen dienstrechtlichen Aufgaben und Befugnisse gegenüber den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie den sonstigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der früheren Deutschen Bundespost und der Postnachfolgeunternehmen einschließlich der Hinterbliebenen werden der Bundesanstalt übertragen. Mit dem Ausscheiden der Postbeamtinnen und Postbeamten aus dem aktiven Dienst endet damit künftig die dienstrechtliche Zuständigkeit der Postnachfolgeunternehmen. Ihre Verantwortlichkeit beschränkt sich nachfolgend grundsätzlich auf die Finanzierung der Bundesanstalt und damit darauf, die Verwaltungskosten zu tragen. Der Bund bleibt im Übrigen Dienstherr der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten; ein Dienstherrwechsel zur Bundesanstalt findet nicht statt.

3. Zentralisierung der Bearbeitung der beamtenrechtlichen Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

Die Verantwortung für die Bearbeitung der Beihilfe der bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten wird bei der Bundesanstalt konzentriert. Sie nimmt insoweit künftig die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Die Vorschriften zur Kostentragung der Beihilfeausgaben bleiben unberührt.

Bei der Bearbeitung der Beihilfe bedient sich die Bundesanstalt der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK). Die PBeaKK wird als betriebliche Sozialeinrichtung der früheren Deutschen Bundespost in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch die Bundesanstalt weitergeführt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3512 in seiner 45. Sitzung am 22. April 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3512 in seiner 50. Sitzung am 22. April 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3512 in seiner 32. Sitzung am 25. Februar 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3512 in seiner 16. Sitzung am 17. Dezember 2014 befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben ist. Eine Prüfbitte ist aus daher aus Sicht des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3512 zum ersten Mal in seiner 35. Sitzung am 28. Januar 2015 beraten und einvernehmlich beschlossen, zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Bei der Anhörung in der 38. Sitzung des Haushaltsausschusses am 23. Februar 2015 wurde der Gesetzentwurf mit folgenden Sachverständigen erörtert:

- Hans-Ullrich Benra, dbb beamtenbund und tarifunion
- Volker Geyer, Kommunikationsgewerkschaft DPV
- Dr. Thomas Kremer, Deutsche Telekom AG
- Dr. Ronald Reichert, Kanzlei Redeker-Sellner-Dahs
- Prof. Dr. Christian Waldhoff, Humboldt Universität zu Berlin
- Klaus Weber, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in der Ausschussdrucksache 18(8)1892 zusammengestellt. Weitere Einzelheiten sind dem stenografischen Protokoll der Anhörung zu entnehmen (Protokoll-Nummer 18/38).

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 44. Sitzung am 22. April 2015 den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3512 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** erklärten, die Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten bei den Postnachfolgeunternehmen liege im Interesse aller Beteiligten. Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf eine ihrem Amt angemessene Verwendung könne künftig bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen der Postnachfolgeunternehmen (Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung) besser gewährleistet werden als unter der geltenden Rechtslage. Den Postnachfolgeunternehmen helfe die behutsame Weiterentwicklung des dienstrechtlichen Instrumentariums, sich mit den bei ihnen beschäftigten Beamten in einem globalen Wettbewerb zu behaupten und die dafür notwendigen unternehmerischen Entscheidungen zu treffen. Dies diene auch der Beschäftigungssicherung. Für den Bund schließlich reduziere sich die Wahrscheinlichkeit,

bei einer Auflösung oder Umwandlung der Postnachfolgeunternehmen wieder unmittelbar selbst für eine amtsangemessene Weiterbeschäftigung der dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten und deren Personalkosten sorgen zu müssen.

Das Gesetz ändere das Personalrecht und weitere Rechtsvorschriften für die rund 100.000 Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, die noch bei den drei Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost (Deutsche Post, Postbank und Deutsche Telekom) beschäftigt seien und für die der Bund als Dienstherr die Verantwortung trage. Betroffen seien teilweise auch die rund 275.000 Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene). Im Wesentlichen beträfen die Änderungen vier Bereiche:

Erstens werde die Bundesregierung ermächtigt, neben den drei „primären“ Postnachfolgeunternehmen durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen zu „sekundären“ Postnachfolgeunternehmen zu bestimmen. Wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 143b Grundgesetz kämen dafür ausschließlich Unternehmen in Frage, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zu einem der drei primären Postnachfolgeunternehmen stünden. In der Öffentlichkeit sei dieser Aspekt gelegentlich verzerrt dargestellt worden, was zu unnötigen, weil unbegründeten Sorgen bei Betroffenen geführt habe. Die Neuregelung liege auch im Interesse der Beamtinnen und Beamten. Denn ohne diese Neuregelung träfe bei einer Umwandlung der drei primären Postnachfolgeunternehmen durch Verschmelzung, Aufspaltung oder andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen die Pflicht zur Weiterbeschäftigung wieder unmittelbar den Bund als Dienstherrn. Dieser könnte aber kaum für eine amtsangemessene Verwendung sorgen. Um sicher zu sein, dass die neuen Postnachfolgeunternehmen ihren Zahlungspflichten dauerhaft nachkommen, könne der Bund ggf. Sicherheitsleistungen festsetzen. Die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit Artikel 143b Absatz 3 Grundgesetz sei insbesondere in der öffentlichen Anhörung vom 23. Februar 2015 ausführlich erörtert und letztlich überzeugend dargelegt worden.

Zweitens seien die Postnachfolgeunternehmen künftig nur noch für aktive Beamte dienstrechtlich zuständig. Die Zuständigkeit für Versorgungsempfänger werde auf die Bundesanstalt übertragen. Damit sei eine einheitliche Anwendung der Vorschriften gewährleistet und die Postnachfolgeunternehmen müssten nicht noch Jahrzehnte dienstrechtliches Fachwissen vorhalten, was weder wirtschaftlich noch beamtenrechtlich sinnvoll wäre. Die Unternehmen leisteten aber weiter einen Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsausgaben und trügen die Verwaltungskosten der Bundesanstalt.

Drittens werde die Beihilfebearbeitung für alle bei Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten bei der Bundesanstalt konzentriert. An der Finanzierung der Beihilfeausgaben ändere sich nichts.

Viertens würden dienstrechtliche Vorschriften fortentwickelt, um den Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf amtsangemessene Weiterbeschäftigung bei den Postnachfolgeunternehmen zu gewährleisten, die sich am Markt unter Wettbewerbsbedingungen behaupten müssten, die bei Schaffung des Gesetzes im Jahr 1994 noch nicht absehbar gewesen seien. Betroffen seien insbesondere Vorschriften zur Beurlaubung im dienstlichen Interesse und zur Zuweisung von Tätigkeiten bei anderen Unternehmen. Die schutzwürdigen Belange der Beamten und die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums seien gewahrt.

Nicht umgesetzt werde der unter anderem in der Anhörung vorgetragene Wunsch der Postnachfolgeunternehmen, im Zusammenhang mit der Überleitung von rund 200 Beamten von den Postnachfolgeunternehmen zur Bundesanstalt die Finanzierung der Versorgungsansprüche aller bei der Bundesanstalt beschäftigten Beamten zu harmonisieren. Hier wären künftige Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt zu befürchten gewesen. Auch Wünsche von Seiten der Gewerkschaften (ver.di), weitergehende Änderungen am Postpersonalgesetz vorzunehmen, seien als nicht notwendig erachtet worden. Mit der vorgesehenen Änderung werde den Belangen der Beamtinnen und Beamten ausreichend Rechnung getragen.

Insgesamt seien durch den Gesetzentwurf außer geringen Einmaleffekten keine finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte die fehlende Einbindung der Betroffenen bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs. Inhaltlich zu begrüßen sei zwar zum einen, dass bezüglich der in § 6 PostPersRG festgeschriebenen Möglichkeit eines unterwertigen Einsatzes von Beamtinnen und Beamten nunmehr eine klare zeitliche Begrenzung, in der dies ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten geschehen kann, festgeschrieben werden solle. Weiter sah es die Fraktion DIE LINKE. als positiv an, dass zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werde, dass ein unterwertiger Einsatz nur im Rahmen der jeweiligen Laufbahn der Beamtin oder des Beamten und nicht laufbahnunterschreitend erfolgen dürfe. Hier wünsche DIE LINKE. allerdings, dass diese Beschränkung direkt Eingang in den Gesetzestext finde, damit sie für praktische Anwenderinnen und Anwender unmittelbar deutlich und erkennbar werde.

Bezüglich der Änderungen der Zuweisungsregelungen in § 4 Absatz 4 PostPersRG kritisierte die Fraktion DIE LINKE., dass zukünftig auch die Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit, wenn auch nur vorübergehend, möglich sein solle. Hierin liege eine klare Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den übrigen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten vor, für die nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes eine solche Möglichkeit gesetzlich nicht geschaffen worden ist. Es sei nicht ersichtlich, warum hier eine solche – aus Sicht der Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen – benachteiligende Regelung notwendig sein solle. Daher müsse diese Regelung aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Positiv bewerte die Fraktion DIE LINKE. weiterhin, dass nach dem Gesetzentwurf nun Lebensarbeitszeitkonten ermöglicht würden.

Wesentliche Kritikpunkte der Fraktion DIE LINKE. bezögen sich hingegen auf die in den neuen §§ 38 und 39 PostPersRG vorgesehenen erweiterten Beleihungsmöglichkeiten für andere als die Postnachfolgeunternehmen. So seien zwar die Verfassung mit der Privatisierung der Deutschen Bundespost geändert und der Artikel 143b eingefügt worden. In der Gesetzesbegründung (Drucksache 12/7269) sei die Änderung wie folgt begründet worden: „Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Beleihungsmodell einer Übergangsregelung im Grundgesetz bedarf. Nach dem Beleihungsmodell werden die Beamten der Deutschen Bundespost unter Beibehaltung ihres Status als Bundesbeamte bei den in privatrechtlicher Rechtsform geführten Unternehmen weiterbeschäftigt. Zugleich werden die Unternehmen ermächtigt, die dem Dienstherrn Bund obliegenden Befugnisse gegenüber den ihnen angehörenden Beamten auszuüben.“ Aus dem Wortlaut „in privatrechtlicher Rechtsform geführten Unternehmen“ werde allerdings in diesem Zusammenhang deutlich, dass mit privaten Unternehmen die Unternehmen gemeint waren, die unmittelbar aus der Deutschen Bundespost hervorgegangen seien. Dies habe der Gesetzgeber auch in § 1 Absatz 1 und 2 des Postumwandlungsgesetzes entsprechend ausgeführt.

Nach § 38 PostPersRG, welcher den organisationsrechtlichen Kernteil der Reform enthält, könnten jedoch nicht nur die im Postumwandlungsgesetz genannten drei Postnachfolgeunternehmen mit der Dienstherrneigenschaft beliehen werden, sondern nach Absatz 1 Nummer 2 auch weitere durch Rechtsverordnung zu bestimmende Unternehmen. Die Ermächtigung solle Unternehmen mit Sitz im Inland umfassen, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachfolgeverhältnis zur ehemaligen Deutschen Bundespost stünden. Dies ist aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. nicht durch das Grundgesetz abgedeckt. So sei Artikel 143b Grundgesetz die Grundnorm für die Entwicklung der Postnachfolgeunternehmen und die rechtliche Sicherung der dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Die Verfassung gehe davon aus, dass bei den Postnachfolgeunternehmen niemand mehr verbeamtet werde und damit dort keine neuen Beamtinnen und Beamten mehr nachrückten. Die Regelung habe daher einerseits Übergangscharakter. Für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten stelle sie andererseits im Rahmen praktischer Konkordanz mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz eine Sicherung ihrer Rechte in einem – neuen – privaten Unternehmensumfeld dar. Durch die Bindung dieser Personengruppe an die genannten Aktiengesellschaften habe der Gesetzgeber damals bewusst einen Vertrauensschutztatbestand geschaffen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnt den Gesetzesentwurf ab. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollten die Dienstherrnrechte der drei originären Postnachfolgeunternehmen auf eine nicht eingrenzbare Zahl weiterer Unternehmen per Rechtsverordnung übertragen werden können. Diese Ausweitung der Dienstherrnbefugnisse auf andere Unternehmen als die direkten Postnachfolgeunternehmen stehe im Widerspruch zu Artikel 143 b Grundgesetz. Die verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden darin, dass auch solche Unternehmen beliehen werden könnten, die nicht zum Konzernbereich der Postnachfolgeunternehmen gehörten. Artikel 143 b Absatz 3 Grundgesetz gehe hingegen davon aus, dass die Postnachfolgeunternehmen einen rechtlichen Einfluss auf weitere Unternehmen ausüben könnten, denen im Einzelfall Teile der Dienstherrnrechte übertragen worden seien. Im Gesetzesentwurf sei dies nicht klar geregelt.

In den Stellungnahmen zum Gesetzentwurf und als Ergebnis der Anhörung am 23. April 2015 seien erhebliche Verbesserungsvorschläge gemacht worden. Diese sollten in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Der **Haushaltsausschuss** beschloss sodann mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung auf Drucksache 18/3512 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Berlin, den 22. April 2015

Dr. Andre Berghegger
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter